

Satzung nach § 7 Ladenöffnungsgesetz

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn am 28.03.2007 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 07.05.2008.

§ 1 Warensortiment

1. Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Gemeinde Waldbronn folgende Waren angeboten werden:

Reisebedarf, Badegegenstände, Devotionalien und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind.

2. Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die in § 1 festgelegten Waren dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung an allen Sonntagen von der 1. bis zur 19. Woche (01.01. bis 15.05.), von der 38. bis zur 52. Woche (16.09. bis 31.12.) und an den Feiertagen Neujahr, Heilige Drei Könige, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, 2. Weihnachtsfeiertag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13.00 Uhr und 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr verkauft werden.

§ 3 Schutz der Arbeitnehmer

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen geöffnet sein dürfen, dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als 4 Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz).

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Ladenöffnung handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(Tag der Bekanntmachung 04.04.2007).
Die Satzungsänderung vom 07.05.2008 tritt am 08.05.2008 in Kraft.